



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Umwelt,
Gesundheit und
Verbraucherschutz

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg
PF 60 10 61
14410 Potsdam

Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH
Postfach 60 13 52
14413 Potsdam

Untere Abfallwirtschaftsbehörden
Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
- gemäß elektronischem Verteiler -

Nachrichtlich:

Landkreistag Brandenburg
Jägerallee 25
14469 Potsdam

Städte- und Gemeindebund Brandenburg
Stephensonstraße 4
14482 Potsdam

Potsdam, 24. Juli 2014

Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes vom 1. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 25 v. 02.07.2014)

Hier: Erläuterungen

Anlagen [2. ÄndG BbgAbfBodG - druckbar, (nicht-amtliche) Änderungs-Synopse]

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes ist zwischenzeitlich im elektronischen Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg verkündet worden (Zweites Gesetz zur Änderung

Dienstgebäude

- Heinrich-Mann-Allee 103
- Albert-Einstein-Straße 42-46
- Lindenstraße 34A

14473 Potsdam
14473 Potsdam
14467 Potsdam

Telefon

Zentrale
Vermittlung über
(0331) 866-0

Fax

(0331) 866-70 70/71
(0331) 866-7240
(0331) 866-7895

Tram-Haltestelle

Kunersdorfer Straße
Hauptbahnhof
Alter Markt

Linien

91,92,93,96,X98,99
91,92,93,96,X98,99
91,92,93,96,X98,99

des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes – im Folgenden: 2. ÄndG BbgAbfBodG - vom 1. Juli 2014, GVBl. I Nr. 25 v. 02.07.2014, s. Anlage 1) und damit am 3. Juli 2014 in Kraft getreten (Artikel 2 des 2. ÄndG BbgAbfBodG). Darüber hinaus füge ich eine – nicht-amtliche – Synopse bei (Anlage 2), mit der die Änderungen durch Gegenüberstellung des bis dahin geltenden und des veränderten Gesetzeswortlauts erkennbar werden.

Die jüngste Novelle des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes war europarechtlich sowie durch das veränderte maßgebliche Bundesgesetz im Abfallrecht, das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG -, veranlasst. Infolgedessen waren viele redaktionelle Änderungen notwendig. Mit der Novelle des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes verbunden sind aber auch weitere Änderungen, von denen ich Sie auf die wichtigsten nachfolgend hinweisen möchte (s.a. LT Drs. 5/8031 v. 08.10.2013, hier der Link: http://www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w5/drs/ab_8000/8031.pdf und die Beschlussempfehlungen des maßgeblichen Landtagsausschusses in LT Drs. 5/9163 v. 17.06.2014, hier zum Link: http://www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w5/drs/ab_9100/9163.pdf).

1. Kommunale Abfallwirtschaftskonzepte (§ 6 BbgAbfBodG-neu)

Für die Kommunalen Abfallwirtschaftskonzepte gelten modifizierte Anforderungen, die dem geänderten europäischen Abfallrecht bzw. den neuen Anforderungen des Bundesrechts an die Abfallwirtschaftsplanung des Landes Rechnung tragen. Dabei geht es v.a. um folgende veränderten bzw. erweiterten Darstellungen (Artikel 1 Nummer 6 des 2. ÄndG BbgAbfBodG = neu gefasste Nummern 2, 3 und 5 von § 6 Absatz 2 Satz BbgAbfBodG-neu):

- zur Abfallbewirtschaftungsstrategie, unter Berücksichtigung auch der modifizierten Ziele und Zwecke, die die neue Abfallhierarchie berücksichtigen, einschließlich geplanter Maßnahmen zur Verbesserung der Abfallbewirtschaftung im Sinne der neuen Ziele sowie der Eignung dieser Maßnahmen,
- zu bestehenden Sammelsystemen und der Notwendigkeit neuer Sammelsysteme, zum Beispiel in Bezug auf neue Getrenntsammlungsanforderungen, etwa im Bereich Bioabfälle oder bei Metallen,
- zu organisatorischen Aspekten der Abfallbewirtschaftung und den Verantwortlichkeiten zwischen öffentlichen und privaten Akteuren,

- über die Strategie zur Information der Öffentlichkeit bzw. bestimmter Verbrauchergruppen zur Sensibilisierung für die Ziele dieses Gesetzes einschließlich einer Information über die Ergebnisse der Abfallberatung.

Diese Neuerungen sind auch für die in Aufstellung befindlichen kommunalen Abfallwirtschaftskonzepte noch anwendbar, allerdings müssen bereits durchgeführte Verfahrensabschnitte, wie z.B. Öffentlichkeitsbeteiligungen, nicht wiederholt werden (Art. 1 Nr. 6 Buchst. d) des 2. ÄndG BbgAbfBodG = § 6 Absatz 7 BbgAbfBodG-neu).

Mit dem Hinweis auf die Anforderungen zur Strategischen Umweltprüfung (Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe c) = § 6 Absatz 3 Satz 6 BbgAbfBodG-neu) wird darauf aufmerksam gemacht, dass Kommunale Abfallwirtschaftskonzepte bei Rahmensetzung für ein Projekt, das der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, selbst eine Strategische Umweltprüfung – SUP – benötigen (§ 4 Absatz 1 und Nummer 2.2 der Anlage 2 zum Brandenburgischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG). Diese Prüfung, ob eine SUP-Pflicht besteht, sollte dokumentiert werden, dies ergibt sich mindestens für entsprechende Vorprüfungen des Einzelfalls (§ 4 Absatz 2 BbgUVPG i.V.m. § 14b Absatz 4 Satz 4 (Bundes)Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG).

2. Getrenntsammlung von (Bio-)Abfällen und Gebührengestaltung zugunsten der abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen (§ 9 Absatz 3 BbgAbfBodG-neu)

Bei den Landtagsberatungen haben die neuen bundesgesetzlichen Regelungen zur Getrenntsammlung – insbesondere zu den überlassungspflichtigen Bioabfällen - eine besondere Rolle gespielt. Ich weise jedoch darauf hin, dass es sich insoweit um Anforderungen des Bundes handelt, von denen eine Abweichung durch Landesrecht im Sinne von niedrigeren Standards nicht möglich ist (s.a. die Bezugnahmen in § 3 Absatz 3 Satz 2 und § 8 Absatz 2 Satz 2 BbgAbfBodG-neu = Art. 1 Nummer 4 Buchstabe c) und Nummer 7 Buchstabe b) des 2. ÄndG BbgAbfBodG). - Die erkennbar ganz überwiegende Auffassung der in Bund und Ländern zuständigen Abfalljuristinnen und -juristen geht jedenfalls davon aus, dass mit diesen Neuerungen im Grundsatz eine Verpflichtung zur Getrenntsammlung überlassungspflichtiger Bioabfälle verbunden ist (s.a. den Vermerk des Referates WR II 4 des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit v. 03.04.2014). Weiter verweise ich zur Getrenntsammlung und hochwertigen Verwertung von Bioabfällen speziell im Land Brandenburg auf die umfangreichen Ausführungen des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg v. 14. April 2014. - Neben Bioab-

fällen gelten Getrenntsammlungspflichten spätestens ab dem 1.1.2015 auch für die Abfallfraktionen Papier, Metall, Kunststoffe und Glas (§§ 11, 14 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG).

Die veränderte Gebührenermächtigung (Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b) des 2. ÄndG BbgAbfBodG = § 9 Absatz 3 BbgAbfBodG-neu) soll den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern das volle Entscheidungsspektrum – unter Beachtung der abfallwirtschaftlichen Ziele (§ 9 Absatz 3 Satz 1 BbgAbfBodG-neu) – eröffnen. Die Gebührensysteme sollen dabei so gestaltet werden, dass Anreize zur Vermeidung, Getrennthaltung und hochwertigen Verwertung von Abfällen entstehen (§ 9 Absatz 3 Satz 2 1. HS BbgAbfBodG-neu).

Ausdrücklich wird die Zulässigkeit folgender Gebührengestaltungen festgeschrieben (§ 9 Absatz 3 Satz 2 2. u. 3. HS BbgAbfBodG-neu):

- Erhebung einer einheitlichen Gebühr bezogen auf das Restmüllgefäß oder eine andere Bezugsgröße,
- Abrechnung einzelner, mit einer Sondergebühr belegter Abfallbewirtschaftungsteilleistungen anteilig über eine einheitliche Gebühr,
- Berücksichtigung unterschiedlicher Erfassungsformen innerhalb eines Gebiets des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers.

Mit der oben im ersten Spiegelstrich benannten Alternative wäre es z.B. möglich, die Attraktivität der Getrennterfassung und –entsorgung von Bioabfällen für die überlassungspflichtigen Privathaushalte dadurch zu erhöhen, dass diese Leistung zusammen mit der Abfallentsorgung für das Restmüllgefäß – oder orientiert an einer anderen geeigneten Bezugsgröße, wie z.B. dem Grundstück - über eine einheitliche Gebühr abgerechnet wird. Die oben im zweiten Spiegelstrich benannte Alternative kann zur Vermeidung illegaler Abfallentsorgung dienen, indem z.B. eine Sondergebühr für gefährliche Abfälle (als Abfallbewirtschaftungsteilleistung) anteilig über eine einheitliche Gebühr abgerechnet wird. Mit der im dritten Spiegelstrich benannten Gebührengestaltungsmöglichkeit können unterschiedliche Erfassungsformen innerhalb eines Entsorgungsgebiets des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers – wie etwa Getrenntsammlungen im Hol- und Bringsystem - gebührenmäßig differenziert abgerechnet werden.

Zwar wurde die ausdrückliche Klarstellung zur Zulässigkeit von Gebühren für die Pflichtentleerung im Rahmen der Landtagsberatungen gestrichen (s.

ursprünglich Art. 1 Nummer 9 Buchstabe b) LT Drs. 5/8031 v. 08.10.2013 = § 9 Absatz 3 Satz 4 des Regierungsentwurfes; und Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, LT Drs. 5/9163 v. 17.06.2014, Anlage 1 Nummer 5). Da jedoch die Begründung zur Streichung ausdrücklich davon ausgeht, dass eine solche Regelung einen Betrag zur Vermeidung illegaler Abfallvermeidung darstellen kann – dies wird ja auch durch Ihre (von Seiten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger) vielfältigen, dankenswerterweise eingegangenen Erfahrungsberichte belegt -, und die Festlegung einer solchen Gebühr ausdrücklich der Entscheidungsfreiheit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überantwortet wird, gehe ich wie bisher von der Zulässigkeit einer solchen Regelung aus (s.o. Beschlussempfehlungen des maßgeblichen Landtagsausschusses, LT Drs. 5/9163 v. 17.06.2014, Anlage 1 Nummer 5). Daneben ergibt sich die Zulässigkeit einer solchen Regelung auch aus dem Kommunalabgabenrecht (Verwaltungsvorschrift zum Kommunalabgabengesetz v. 28.12.2010, ABl. 2011, S. 98, Nr. 13.3). Gebühren für Pflichtentleerungen wurden zwischenzeitlich auch durch mehrere Gerichtsentscheidungen im Land Brandenburg bestätigt (VG Frankfurt/O., Urt. v. 12.10.2009 – 5 K 455/06; VG Potsdam, Urt. v. 06.06.2012 – 8 K 1118/10); Gleiches gilt auch für die Kommentierung zum Kommunalabgabenrecht, die sich speziell auch mit dem brandenburgischen Abfallrecht auseinandersetzt (Kluge/Liedtke/Düwel, Nr. 7.3, Rnr. 783a ff. zu § 6 KAG in: Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg, Kommentar, Std. März 2013; Hrsg.: Becker/Benedens/Deppe/Düwel/Herrmann/Kluge/Liedtke/J. Schmidt/T. Schmidt). Insbesondere ist davon auszugehen, dass gerade die Pflichtentleerungsgebühr mit dem Ziel der Abfallvermeidung in Übereinstimmung steht, weil ein solches Gebührensystem die Erfassung der Leerungshäufigkeiten mittels Identensystem voraussetzt, das ein geringeres Abfallaufkommen in besonderer Weise gebührenmäßig (entlastend) honoriert.

Gesetzlich klargestellt wird ebenfalls die Zulässigkeit der gleichzeitigen Erhebung von (fixkostenbezogenen) Grund- und (leistungskostenbezogenen) Mindestgebühren (§ 9 Absatz 3 Satz 3 BbgAbfBodG-neu; anerkannt auch in Hessen durch VGH Kassel, Beschl. v. 07.03.2012 – 5 C 206/10 N).

3. Zuständigkeiten für Anzeigeverfahren wegen gewerblicher und gemeinnütziger Sammlungen (§§ 17, 18 KrWG)

Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz sollte nach den Bestrebungen der obersten Abfallwirtschaftsbehörde von der Aufgabewahrnehmung im Zusammenhang mit gewerblichen Anzeigen (§ 18 Kreislaufwirtschaftsgesetz) entlastet werden. Die dementsprechend im Be-

schluss der Landesregierung vorgesehene Beleihungsregelung für die zentrale Einrichtung wurde jedoch im Rahmen der Landtagsberatungen gestrichen, gleichzeitig aber die Zuweisung der Aufgabe an die unteren Abfallwirtschaftsbehörden vom Gesetzgeber von der weiteren Umsetzung der Funktionalreform abhängig gemacht (für diesen Fall ist vorsorglich die Regelung zur Interessenkollision umgestaltet worden, s. § 42 Absatz 10 Satz 1 BbgAbfBodG-neu, da eine ähnliche Regelung in Niedersachsen angegriffen worden war – OVG NI, Urt. v. 21.03.2013 7 LB 56/11). Insofern verbleibt es vorerst bei der Aufgabenwahrnehmung im Zusammenhang mit Sammlungen (§§ 17, 18 KrWG) durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.

4. Abfallrechtliche Überwachung – landesrechtliche Anordnungsmöglichkeit (§§ 24, 25 BbgAbfBodG-neu)

Für die abfallrechtliche Vollzugspraxis besonders bedeutsam ist die veränderte Anordnungsmöglichkeit des Landesrechts (Artikel 1 Nummer 19 des 2. ÄndG BbgAbfBodG = § 24 Absätze 1, 4 bis 6 BbgAbfBodG-neu):

- a) Der neu gefasste Absatz 1 setzt nicht mehr eine im Einzelfall bestehende Gefahr voraus, sondern ermöglicht auch Anordnungen im Vorfeld, und zwar zur Durchführung des Landesabfallrechts – sowie auch des Bundes- und unmittelbar anwendbaren europäischen Rechts (z.B. Verordnungen oder Entscheidungen i.S. des Europarechts), soweit dort keine speziellen Eingriffsbefugnisse bestehen.
- b) Der veränderte Absatz 4 reflektiert die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu ehemaligen Besitzern (BVerwG, Urt. v. 28.06.2007 – 7 C 5/07, NVwZ 2007,1185): obwohl in der betreffenden Entscheidung im Grundsatz die abfallrechtliche Verantwortlichkeit ehemaliger Besitzer angenommen wurde, galt dies nach der Rechtsprechung nur für den insoweit klar abgrenzbaren Verursachungsbeitrag; die Möglichkeit zur Inanspruchnahme als Gesamtschuldner (§ 24 Absatz 3 BbgAbfBodG) wurde daher insoweit eingeschränkt.
- c) Absatz 5 stellt klar, dass Anordnungen gegenüber Zustandsstörern auch gegenüber Rechtsnachfolgern gelten. Die Inanspruchnahme auf Grund bestandskräftiger Anordnungen soll nicht durch Grundstücksveräußerung verhindert werden.
- d) Absatz 6 ermöglicht den Behörden, für kostenträchtige, aber uneinbringliche Ersatzvornahmen, die den Wert des Grundstücks wesentlich erhöht

haben, Ausgleich zu verlangen. Dies ist vorstellbar vor allem bei späteren Erwerbern, die die abfallbezogene Vorbelastung hätten kennen müssen. Die „Wesentlichkeit“ der Werterhöhung ist sicher eine Frage des Einzelfalls. Als Orientierungsgröße mag aber hier dienen, in welchen Fällen nach dem Bodenschutzrecht ein Wertausgleich beim Einsatz öffentlicher Mittel von „nicht nur unwesentlicher Werterhöhung“ angenommen wird; dort wird etwa von 10 v.H. des Verkehrswerts als Schwelle ausgegangen (s. Dombert, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rn. 9 zu § 25 BBodSchG, Std. 70. Ergänzungslieferung 2013).

- e) In Bezug auf die Überwachungskosten ist es – nach anfänglichen Überlegungen zur Neugestaltung - im Prinzip bei der bekannten Regelung geblieben; allerdings stellt der Wortlaut nunmehr ausdrücklich klar, dass auch Sicherstellungskosten zu den Überwachungskosten zählen (Artikel 1 Nummer 20 des 2. ÄndG BbgAbfBodG = § 25 Absatz 1 BbgAbfBodG-neu).

5. Anordnungsmöglichkeit entsprechend der Kommunalverfassung durch die oberste Abfallwirtschaftsbehörde gegenüber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (§ 43 Absatz 3 BbgAbfBodG-neu)

Die oberste Abfallwirtschaftsbehörde hat nach neuem Landesabfallrecht im Übrigen gegenüber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern - neben dem bislang bestehenden Unterrichtsrecht - nunmehr auch ein Anordnungsrecht in Bezug auf abfallrechtliche Pflichten, z.B. könnte auf dieser Grundlage etwa die Vorlage eines (aktualisierten) Kommunalen Abfallwirtschaftskonzepts verlangt werden (Artikel 1 Nummer 25 des 2.ÄndG BbgAbfBodG = § 43 Absatz 3 BbgAbfBodG-neu).

Im Auftrag



Andrea Sander

